

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahr 1869.

N. XLVII. Verordnung,

die Stiftung einer Militair-Dienstauszeichnung betreffend,
vom 17. December 1869.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. haben nach erfolgtem Eintritt Unseres Contingents in die Armee des Norddeutschen Bundes und im Hinblick auf die mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossene Militär-Convention vom 26. Juni 1867 beschlossen, die Verordnung vom 17. Juli 1850 über die Einführung von Militair-Dienstzeichen (Ges. Samml. 1850 S. 468) aufzuheben, das durch dieselbe gestiftete Dienstzeichen seiner nicht mehr zu verleihen, an Stelle desselben aber eine Dienstauszeichnung für Unterofficiere und Gemeine zu errichten.

Ueber diese Dienstauszeichnung wird Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Dienstauszeichnung ist bestimmt für Unterofficiere und Gemeine, welche nach Ableistung ihrer activen Dienstverpflichtung in Unserem Contingente (dem Füsilier-Bataillon des 7. Thüringischen Infanterie-Regiments N. 96), oder im 1. oder 2. Bataillon des Regiments weiter dienen, rücksichtlich dieser beiden Bataillone jedoch

Zust. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXX.

37

Ausgegeben in Rudolstadt den 22. December 1869.